<u>Hinweisblatt 17 A</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024

Aufstellung von geschlossenen Sichtblenden (Lamellenwände oder Rohrmatten)

(gilt **nur** für die KGA „Am Ahrensfelder Berg“)

Für die Realisierung der angezeigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Mit Zustimmung des Verpächters können max. 4 Windschutzblenden mit einer Größe von max. 1,80 x 1,80 m errichtet werden.
- Beim Errichten von Sichtschutzblenden zum Nachbarn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 50 cm zur Parzellengrenze, sowie eine Bodenfreiheit der Windschutzblenden von min. 20 cm einzuhalten.
- Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.
- Zur Schaffung eines Bereiches der Privatsphäre ist es möglich, die Terrasse, eine Sitzgruppe oder ähnliches, mit einem Sichtschutz in einer Höhe von max. 2,20 m unter Beachtung der Anzahl des ersten Punktes einzugrenzen.
- Sichtblenden sind bei Nutzerwechsel nicht Teil der Bewertung.